

Frauenhäuser in München
Sachstand weiterer Ausbau der Plätze

Frauenhäuser in München – Geltendes Recht
einhalten, Kapazitäten ausbauen

Antrag Nr. 20-26 / A 00090
von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020

Plätze in Frauenhäusern errichten

Antrag Nr. 20-26 / A 00775
von Herrn Stadtrat Winfried Kaum, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Frau Stadträtin Ulrike
Grimm vom 02.12.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09143

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.04.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Information des Stadtrates über den aktuellen Sachstand zum Ausbau der Plätze in Frauenhäusern, insbesondere Schließen der Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen* und ihre Kinder sowie Planung weiterer Ausbau● Antrag Nr. 20-26 / A 00090 vom 29.05.2020● Antrag Nr. 20-26 / A 00775 vom 02.12.2020
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Fortgang und weitere Planung der Landeshauptstadt München bezüglich der Ausweitung von Frauenhausplätzen in München (Beschluss der Vollversammlung vom 29.09.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Geschäftsordnungsgemäße Behandlung der Anträge Nrn. 20-26 / A 00090 vom 29.05.2020 und 20-26 / A 00775 vom 02.12.2020
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Istanbul-Konvention
Ortsangabe	-/-

Frauenhäuser in München
Sachstand weiterer Ausbau der Plätze

Frauenhäuser in München – Geltendes Recht
einhalten, Kapazitäten ausbauen

Antrag Nr. 20-26 / A 00090
von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020

Plätze in Frauenhäusern errichten

Antrag Nr. 20-26 / A 00775
von Herrn Stadtrat Winfried Kaum, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Frau Stadträtin Ulrike
Grimm vom 02.12.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09143

2 Anlagen

Beschluss Sozialausschusses vom 20.04.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 00090 vom 29.05.2020 beantragte die Stadtratsfraktion der ÖDP / FW (Anlage 1), dass der Stadtrat beschließen möge:

„Die Kapazität an dauerhaften Plätzen in Frauenhäusern in München wird im nächsten Jahr auf 0,75 pro 10.000 Einwohner und in den nächsten sechs Jahren auf 1,5 pro 10.000 Einwohner ausgeweitet.“ Der Antrag wurde mit Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 und der Vollversammlung vom 29.09.2021 aufgegriffen und die Behandlungsfrist bis 31.03.2023 verlängert (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545).

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 00775 vom 02.12.2020 beantragten mehrere Mitglieder der Stadtratsfraktion der CSU (Anlage 2), dass der Stadtrat beschließen möge:

„Die Landeshauptstadt München stellt bis spätestens 31.12.2021 insgesamt 156 Plätze in Frauenhäusern zur Verfügung bzw. richtet diese bis zur Höhe von 156 Plätzen neu ein.“ Der Antrag wurde mit Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 und der Vollversammlung vom 29.09.2021 aufgegriffen und die Behandlungsfrist bis 31.03.2023 verlängert (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545).

Gegenstand dieser Vorlage ist die Darstellung des aktuellen Sachstands basierend auf der in der o. g. Beschlussvorlage vom 23.09.2021 bzw. 29.09.2021 festgestellten Ausgangslage sowie die Erläuterung der Planungen für das weitere Vorgehen.

1 Ausgangslage

Die Frauenhausplätze in München wurden seit dem Jahr 2008 nicht mehr erweitert. Es stehen 78 Plätze zur Verfügung, davon 76 Plätze für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen* und ihre Kinder sowie zwei Plätze für von sonstiger familiärer Gewalt betroffene Frauen* (z. B. Konflikt Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Bruder-Schwester etc.). Die Frauenhäuser sind in der Regel voll ausgelastet. Allein schon das stete Anwachsen der Stadtbevölkerung in den letzten Jahren würde die Zuschaltung zusätzlicher Plätze erfordern. Hinzu kommt, dass die infolge der schwierigen Situation auf dem Münchner Wohnungsmarkt schleppende Weitervermittlung der Frauenhausbewohner*innen in eigenen Wohnraum in vielen Fällen den Aufenthalt im Frauenhaus unnötig verlängert und ausreichende Fluktuation und damit die Aufnahme weiterer Frauen* im notwendigen Umfang verhindert.

Eine Schutzlücke besteht vor allem für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen*, die zugleich psychisch krank und/oder suchtkrank sind. Da diese in den bestehenden Frauenhäusern nicht aufgenommen werden können, jedoch im selben Maße Schutz und Hilfe zur Überwindung ihrer gewaltgeprägten Lebenssituation benötigen, sollten aus Sicht des Sozialreferats neu zu schaffende Frauenhausplätze vorrangig für diese Frauen* konzipiert und zur Verfügung gestellt werden.

Auch das Gesetz zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erfordert den Ausbau der Frauenhausplätze in München. Das Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen*, einschließlich der häuslichen Gewalt (Art. 2 Abs.1) und bezeichnet als häusliche Gewalt „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Artikel 3 b). Der Begriff Frauen* umfasst auch Mädchen* unter 18 Jahren (Artikel 3 f).

Das Gesetz stellt also auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen* ab und fasst den möglichen Kreis der Täter*innen sehr weit.

Gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen* und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf die Opfer zuzugehen. Entsprechend der Gesetzeslogik sind also Schutzunterkünfte für Opfer jeglicher Gewalt, insbesondere Frauen* und ihre Kinder gefordert.

Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt [EG-TFV (200806)] wird eine sichere Unterkunft für Frauen* in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner*innen aufnehmen können (Fußnote: Istanbul-Konvention, Denkschrift zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt; Deutscher Bundestag Drucksache 18/12037).

2 Beschlusslage nach der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545

Der Stadtrat hat das Sozialreferat mit Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 bzw. der Vollversammlung vom 29.09.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545) beauftragt, den weiteren Ausbau der Plätze in Frauenhäusern voranzutreiben und damit insbesondere die bestehende Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen*, die gleichzeitig psychisch krank und/oder suchtkrank sind, und ihren Kindern zu schließen. Es ist geplant, zwei weitere Frauenhäuser in München für diese Zielgruppen zu etablieren.

Beide geplanten Einrichtungen sind ohne Vorbild in der Bundesrepublik.

Der Stadtrat hat mit nichtöffentlichem Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08241) der Anmietung eines Objektes zur Nutzung als Frauenhaus zugestimmt.

Das Kommunalreferat wurde beauftragt, das Objekt ab Fertigstellung/Bezugsfertigkeit (voraussichtlicher Mietbeginn: 1. Halbjahr 2024) mit einer Gesamtfläche von ca. 2.291,10 m² BGF für 20 Jahre, zzgl. Verlängerungsoption von jeweils fünf Jahren, unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Baugenehmigung anzumieten. Der Investor kann jetzt zeitnah mit den Umbaumaßnahmen beginnen. Parallel zu den Umbaumaßnahmen wird ein Träger in einem Auswahlverfahren eigener Art ermittelt. Die Veröffentlichung soll noch in 2023 im Amtsblatt erfolgen. Die Einrichtung soll ab Fertigstellung/Bezugsfertigkeit voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024 in Betrieb genommen werden und wird ca. 20 Plätze für Frauen* und Kinder vorhalten.

Weil bis heute lediglich ein geeignetes Objekt gefunden werden konnte, kann in der Veröffentlichung im Amtsblatt (Auswahlverfahren eigener Art) auch nur ein Frauenhaus mit einem Schwerpunkt ausgeschrieben werden. Dies ist allein im Hinblick auf die Transparenz der Auswahlentscheidung für einen Träger geboten. Nur so ist gewährleistet, dass die eingereichten Bewerbungsunterlagen inhaltlich vergleichbar sind. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Einrichtungen selbst und die grundsätzlich anderen Bedürfnisse der zwei benannten Zielgruppen kann in einem nebeneinander ablaufenden Bewerbungsverfahren, bei dem nur ein Träger ausgewählt werden wird, keine nachvollziehbar begründete Entscheidung getroffen werden, insbesondere weil die Bewerbungsunterlagen inhaltlich nicht vergleichbar wären.

Auf Grund der Lage und den Gegebenheiten im angemieteten Objekt präferiert die Fachsteuerung, dass zunächst das Frauenhaus für akut von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen*, die gleichzeitig psychisch krank sind, ausgeschrieben und umgesetzt werden soll. Die psychische Erkrankung muss durch konkrete Beobachtungen bzw. Hinweise belegt oder ärztlich diagnostiziert sein. Auch Frauen* mit einem zusätzlichen missbräuchlichen Konsum von Alkohol oder Medikamenten können aufgenommen werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. den Aufenthalt jeweils erfüllt sind, trifft das Team des Frauenhauses auf Grundlage einer multidisziplinären Entscheidung.

Auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 23.09.2021 bzw. 29.09.2021 ist der weitere Ausbau um 18 bis 24 Plätze, also die Planung der zweiten Einrichtung für die Zielgruppe der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen*, die zugleich suchtkrank sind, und ihre Kinder notwendig. Das Sozialreferat ist auch in diesem Fall auf ein neues, den besonderen Anforderungen an ein Frauenhaus entsprechendes Objekt angewiesen. In einer so engen Stadt wie München ist zunächst die große Herausforderung ein solches Objekt zu finden. Auch in diesem Fall geht das Sozialreferat davon aus, dass ein entsprechendes Objekt durch die Landeshauptstadt München akquiriert werden muss, weil die Träger selbst – wie auch die bisherigen Erfahrungen zeigen – keine geeigneten Objekte vorhalten. Daher erscheint es sinnvoll auch für das zweite, geplante Frauenhaus vorrangig auf die Objektakquise des Sozialreferates aufzubauen und den Bedarf z. B. im Rahmen der aktuellen Bedarfs- und Standortplanung zu kommunizieren. In diesem Zusammenhang werden mögliche, geeignete Objekte herausgefiltert, die in einem weiteren Schritt auf die tatsächliche Eignung für die Umsetzung eines Frauenhauses geprüft werden. Insgesamt wäre ein Standort der Einrichtung für Frauen* mit Suchterkrankung etwas zentraler im Stadtgebiet gelegen, weil im Zentrum die meisten Sucht- und Drogenberatungsstellen Münchens verortet sind, noch besser. Deshalb wird

bei der Standortsuche für das zweite Frauenhaus der Fokus einmal mehr darauf gelegt, ein wirklich optimales Objekt zu finden, damit später die dort lebenden Frauen* mit Suchterkrankung auch bestens in das bestehende, ambulante Suchtihilfenetz der Landeshauptstadt München eingebunden sind. Es ist jedoch auch klar, dass es in einer so engen Stadt wie München nach wie vor schwierig bleibt, ein solches Objekt auch zu finden.

Außerdem geht das Sozialreferat davon aus, dass aus dem laufenden Betrieb der Einrichtung für Frauen* mit gleichzeitig vorliegenden psychischen Erkrankungen nützliche Erkenntnisse gezogen werden können, die für die Umsetzungen des zweiten Frauenhauses wertvoll sind. Sobald ein weiteres geeignetes Objekt zur Umsetzung für ein Frauenhaus gefunden wird, wird wie geplant dort das zweite Frauenhaus mit dem Schwerpunkt Suchterkrankung umgesetzt werden.

3 Aktueller Sachstand nach Realisierung

Bisher stehen 78 Plätze in den Münchner Frauenhäusern zur Verfügung, davon 76 Plätze für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen* und ihre Kinder und zwei Plätze für von sonstiger familiärer Gewalt betroffene Frauen* (z. B. Konflikt Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Bruder-Schwester etc.).

Nach der Inbetriebnahme der neuen Einrichtung hält die Landeshauptstadt München dann 96 Plätze für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen* und ihre Kinder bereit. Insgesamt stehen 98 Plätze für schutzsuchende Frauen,* die von Gewalt betroffen sind, und ihre Kinder zur Verfügung.

4 Planung weiterer Ausbau

Sobald ein weiteres geeignetes Objekt gefunden wird, könnte je nach Größe ein Ausbau der Plätze um weitere 18 bis 24 Plätze erfolgen und auch die Schutzlücke für akut von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen*, die gleichzeitig suchtkrank sind, und ihre Kinder geschlossen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdrucks der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00090 von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00775 von Herrn Stadtrat Winfried Kaum, Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Frau Stadträtin Ulrike Grimm vom 02.12.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V/SP (2-fach) an das Revisionsamt z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am